Primarschule Lufingen
www.schule-lufingen.ch

Reglement Dispensationen und Jokertage

DISPENSATIONEN

ALLGEMEINES

Dispensationen werden im Artikel 29 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 wie folgt geregelt:

Die Gemeinden dispensieren Schüler:innen aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

Als Dispensationsgründe gelten:

1. *ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler:innen*
2. *aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schüler:innen*
3. *hohe Feiertage oder besondere Anlässe konfessioneller Art*
4. *Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen*
5. *aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen*
6. *Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung*

Der erste Schultag eines neuen Schuljahres gilt als Sperrtag und es werden keine Dispensationsgesuche bewilligt.

ZUSTÄNDIGKEIT

Die Erziehungsberechtigten haben unter Berücksichtigung der Schulsituation ihres Kindes zu entscheiden, ob sich eine Absenz vertreten lässt. Vorgängig führen die Eltern mit der Klassenlehrperson immer ein Gespräch bezüglich der geplanten Absenz.

Dispensierte Schüler:innen sind verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff vor- oder nachzubearbeiten.

DISPENSATIONSGESUCHE

Absenzen, die über die 2 Jokertage pro Schuljahr hinausgehen, benötigen ein schriftliches Gesuch. Dazu verwenden die Eltern das Formular Dispensationsgesuch, welches möglichst frühzeitig (mind. 4 Wochen) vor der gewünschten Absenz der Klassenlehrperson abzugeben ist.

Die Schulleitung nimmt das Gesuch von der Klassenlehrperson entgegen und entscheidet mit dieser über das Gesuch. Absenzen bis drei Tage können durch die Schulleitung bewilligt werden, Absenzen ab vier Tagen und Stundenplan-Änderungen leitet die Schulleitung zur Bewilligung an die Schulpflege weiter.

JOKERTAGE

ALLGEMEINES

Jokertage sind unterrichtsfreie Tage, die unter vorheriger Eingabe ohne Begründung bezogen werden können. Zusätzlich zu den Absenzen, die gesetzlich geregelt sind, kann jedes Kind, gemäss Volksschulgesetz, pro Schuljahr zwei Tage der Schule fernbleiben.

Bei längeren voraussehbaren Abwesenheiten können Jokertage angerechnet werden.

ZUSTÄNDIGKEIT

Die Erziehungsberechtigten haben unter Berücksichtigung der Schulsituation ihres Kindes zu entscheiden, ob sich eine Absenz vertreten lässt. Sie teilen den Bezug eines Jokertages der Klassenlehrperson, allen betroffenen Lehrpersonen, der Schulbusfahrerin sowie der schulergänzenden Betreuung mit. Dispensierte Schüler:innen sind verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff vor- oder nachzubearbeiten.

BEZUG VON JOKERTAGEN

Jokertage können ohne Begründung als zwei ganze Tage oder als einzelne ganze Tage bezogen werden. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn nur ein halber Tag gefehlt wird.
Ein Übertrag von nicht bezogenen Jokertagen auf das nächste Schuljahr ist nicht möglich.

Jokertage können dann nicht bezogen werden, wenn das Schulprogramm dies nicht zulässt (Projekttage, Klassenlager, Sporttage etc.). Der erste Schultag des Schuljahres gilt als Sperrtag. Weitere Sperrtage können von der Schulleitung zu Beginn des Schuljahres vorgängig bestimmt werden.

Ein Jokertag muss in der ***Elternkommunikationsapp*** **KLAPP** ***via Absenzmeldung*** *eingetragen werden.*

Dieses Reglement ersetzt die Version vom 07.05.2019 und tritt per 19.12.2022 in Kraft.

Inkraftsetzung 02.07.2007 / Revision 30.06.2008 / Revision 06.07.2009 / Revision 30.11.2010 / Revision 09.07.2012 / Revision 07.09.2015 / Revision 07.05.2019 / Revision 19.12.2022